

FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Baugrenze

A11

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

III/IV

Zahl der Vollgeschosse als Mindest-/ Höchstgrenze (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

0,4

WA

Grundflächenzahl (§ 17 Abs. 1 BauNVO)

(1,1)

Geschoßflächenzahl (§ 20 Abs. 2 BauNVO)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

- Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 darf unter Anrechnung der gem. § 19 Abs. 4 BauNVO aufgeführten Anlagen um max. 50 % (d.h. um max. 0,2) überschritten werden.
- Die Regelungen des § 21gAbs. 5 BauNVO findet im Falle der Errichtung notwendiger Garagen unter Geländeoberoberfläche bis zu einer maximalen GFZ von 1,5 Anwendung.

3. Lärmschutz

Die Wohnungen sind unter Berücksichtigung der geplanten verlängerten Heinrichstraße in dem Umfang vor Lärmimmissionen durch passive Lärmschutzmaßnahmen zu schützen, daß in Aufenthaltsräumen die Werte der VDI-Richlinie 2719 eingehalten werden.

4. Begrünung

Die Grundstücksteile, die nicht überbaut oder durch Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO genutzt werden, sind zu begrünen und mit mind. 1 hochstämmigen, heimischen Laubbaum je 150 qm begrünter Fläche zu bepflanzen.

Als Satzung gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 31.10.1991 beschlossen.

Langen, 14.01.1992

Der Magistrat der Stadt Langen

Should Erster Stadtrat



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan wurde gem.

§ 12 BauGB am 17.12.1991 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Be-bauungsplan
rechtsverbindlich geworden.

Langen, ... 14.01, 1992

Der Magistrat der Stadt Langen

School D Erster Stadtrat



STADT LANGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22c

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22 FÜR DAS GRUNDSTÜCK FLUR 21 NR. 681

Verfahren nach § 13 - Vereinfachte Anderung - unter Anwendung von § 2 Abs. 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmengesetz)

M 1:1000

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstück mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters über-einstimmen.

Offenbach, 12.2.1992



DER	MAGISTRAT	DER	STADT	LAI	NGEN
	1 2 4 1 4 1 5 1 6 7 4	D-T-01-1-1-1			~ \

BAUAMT STADTPLANUNGSABTEILUNG

W

M 1:1000

LANGEN, DEN 13.8.1831